

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum personellen Geheimschutz und zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz - SÜG-Ausführungsvorschrift (SÜG-AVV)

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum personellen Geheimschutz und zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz – SÜG-Ausführungsvorschrift (SÜG-AVV) vom 15. Februar 2018

Fundstelle: GMBI 2018 Nr. 16, S. 270

hier: Neufassung

- Bezug:
1. Mein Rundschreiben/-erlass vom 31. Januar 2006 – IS 4 – 606 411-1/1
 2. Ihre Beteiligung beim Ersten Gesetz zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) – nur oberste Bundesbehörden

– RdSchr. d. BMI v. 15.2.2018 – ÖS II 5 – 54001/11#3 –

Hiermit gebe ich die „[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum personellen Geheimschutz und zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz – SÜG-Ausführungsvorschrift \(SÜG-AVV\)](#)“ vom 15. Februar 2018 bekannt.

Sie tritt zum 15. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zur Ausführung des SÜG (SÜG-Ausführungsvorschrift) vom 29. April 1994 (GMBI S. 550), zuletzt geändert durch 4. SÜG-Ausführungsvorschrift ÄndVwV vom 31. Januar 2006 (GMBI. S. 339), außer Kraft.

Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, ihre Geschäftsbereichsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Oberste Bundesbehörden

z.Hd. der/des Geheimschutzbeauftragten/
Sabotageschutzbeauftragten – o. V. i. A. –

Zum Geschäftsbereich des BMI
gehörende Dienststellen (ohne BfV)
z. H. der/des Geheimschutzbeauftragten/
Sabotageschutzbeauftragten – o. V. i. A. –

Bundesamt für Verfassungsschutz
z. Hd. des Abteilungsleiters S – o. V. i. A. –
50445 Köln

nachrichtlich:
Innenministerien (Senatsverwaltung/Senator für Inneres)
der Länder
z. H. der/des Geheimschutzreferentin/-referenten
(Geheimschutzbeauftragten)/Sabotageschutzbeauftragten – o. V. i. A. –

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum personellen Geheimschutz und
zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz –
SÜG-Ausführungsvorschrift (SÜG-AVV)**

Vom 15. Februar 2018

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 35 Absatz 1 erster Halbsatz des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) erlässt das Bundesministerium des Innern folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift behandelt den personellen Geheimschutz beim Zugang zu Verschlusssachen und richtet sich

- an die Geheimschutzbeauftragten und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach dem SÜG betraut sind,
- an die mit der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
- an die Organisationseinheit im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die für den Geheimschutz bei nichtöffentlichen Stellen zuständig ist.

Sie enthält Hinweise, Erläuterungen und Regelungen zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften. Den Hinweisen, Erläuterungen und Regelungen sind die gesetzlichen Vorschriften, getrennt nach Paragraphen und Absätzen, in eingerückter Form und kleinerer Fettdruckschrift vorangestellt. **Regelungen innerhalb der allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind durch Fettdruck hervorgehoben.**

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt auch für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz gemäß § 1 Absatz 4 SÜG sowie für Sicherheitsüberprüfungen nach anderen Vorschriften gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 SÜG und richtet sich insoweit

- an die Sabotageschutzbeauftragten und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Bundes, die mit der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach dem SÜG betraut sind,
- an die mit der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
- an die Organisationseinheiten im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die für den Sabotageschutz und weitere Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG bei nichtöffentlichen Stellen zuständig sind.

Der materielle Geheimschutz ist über die in § 4 SÜG geregelten Grundsätze hinaus in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz – Verschlusssachenanweisung (VSA) geregelt.

I. Vorbemerkungen

1. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung, die Umstände, die ein Sicherheitsrisiko begründen, und die Folgen für Bewerberinnen/Bewerber und Beschäftigte beim Vorliegen eines Sicherheitsrisikos waren vor Inkrafttreten des SÜG, soweit es den Geheimschutz betraf, in untergesetzlichen Vorschriften geregelt. Im Hinblick auf die Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, die mit einer Sicherheitsüberprüfung

notwendigerweise verbunden sind, war es notwendig, mit dem SÜG eine bereichsspezifische und normenklare gesetzliche Regelung zu schaffen.

Nach Änderung des SÜG durch Artikel 5 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) besteht neben dem Geheimschutz auch im Sabotageschutz die gesetzliche Verpflichtung, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, bevor eine betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wird.

Die Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) zur Mitwirkung bei der Sicherheitsüberprüfung sind in § 3 Absatz 2 BVerfSchG und § 1 Absatz 3 MAD-Gesetz geregelt. Das vorliegende Gesetz bezieht diese Vorschriften ein und regelt abschließend die Rechte, Pflichten und Befugnisse der Beteiligten bei einer Sicherheitsüberprüfung.

2. Das Gesetz regelt die Sicherheitsüberprüfungen, die aus Gründen des Geheimschutzes, des Sabotageschutzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen (z. B. Satellitendatensicherheitsgesetz) erforderlich werden.

Aufgabe des Geheimschutzes ist es, die materiellen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Unbefugte keine Kenntnis von den im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (Verschlussachen) erhalten. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz umfasst den personellen Geheimschutz sowie die Grundsätze des materiellen Geheimschutzes.

Aufgabe des Sabotageschutzes ist es, lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind, vor Sabotageakten durch Innentäter zu schützen. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz umfasst nur den personellen Sabotageschutz, da technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der vielfältigen lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen sich einer einheitlichen und wirksamen gesetzlichen Regelung entziehen.

3. Ziel des personellen Geheimschutzes ist es, staatliche Verschlussachen zu schützen. Der Schutz von Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit oder die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden können, ist für den demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar, will er nicht seinen Bestand und die Existenz seiner Bürgerinnen und Bürger gefährden. Die Einstufung von Informationen als Verschlussachen ist nicht von einer aktuellen Bedrohung des Staates und seiner Bevölkerung abhängig. Den Bestand und die Sicherheit des Staates und seiner Bevölkerung zu sichern, ist eine dauerhafte Aufgabe, die von der Annahme auszugehen hat, dass sich latente Gefahren täglich in konkrete Gefährdungen des Staates und seiner Bevölkerung verwandeln können.

Die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung sind unverzichtbare Verfassungswerte, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche Rechtfertigung herleitet. Die Personen, denen der Staat Verschlussachen anvertraut, müssen deshalb vorher einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, um festzustellen, ob sie zuverlässig und verfassungstreu sind und ob keine „Schwachstellen“ sie erpressbar machen für den Geheimnisverrat.

Ziel des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ist es, die Beschäftigung von Personen, bei denen Sicherheitsrisiken vorliegen, an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern, um die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr, verbündeter Streitkräfte und der Zivilen Verteidigung zu schützen, vgl. § 1 Absatz 4 Satz 2 SÜG. Potenziellen Innentäterinnen und Innentätern, die aufgrund ihres Wissens und/oder ihrer Nähe zur Einrichtung in der Lage sind, Sabotageakte zu verüben, soll diese Möglichkeit von vornherein genommen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Funktionsfähigkeit lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen erhalten bleibt. Zudem soll verhindert werden, dass sich eine mögliche Eigengefahr dieser Einrichtungen durch einen von einer Innentäterin oder einem Innentäter verübten Sabotageakt realisiert.

4. Der Umfang der Sicherheitsüberprüfung und damit die Intensität der Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen und der mitbetroffenen Personen ist der Maßstab für die Verhältnismäßigkeit. Abzuwägen sind die jeweiligen Schutzobjekte der einzelnen Instrumente – z. B. im personellen Geheimschutz der Bestand und die Sicherheit des Staates, im vorbeugenden personellen Sabotageschutz die in § 1 Absatz 5 Satz 1 und 2 SÜG aufgezählten Schutzgüter – gegenüber den Freiheitsrechten der betroffenen und der mitbetroffenen Personen. Im Vordergrund stehen dabei – auch nach der Wertentscheidung „in dubio pro securitate“ des Gesetzgebers, § 14 Absatz 3 Satz 3 SÜG – die Interessen des Staates, weil sie als Garanten für die Individualrechte erhalten bleiben müssen. Um diesen logischen Vorrang abzumildern, wird im Sicherheitsüberprüfungsgesetz kein Zwang zur Sicherheitsüberprüfung festgelegt, sondern die Zustimmung der betroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung vorausgesetzt, § 2 Absatz 1 Satz 2 SÜG. Auch bei der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder beim Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten, die oder der bei bestimmten Überprüfungsarten in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird (sog. mitbetroffene Person, § 2 Absatz 2 Satz 5 SÜG), geschieht dies nur, wenn sie oder er zustimmt, § 2 Absatz 2 Satz 3 SÜG. Der Grund für die Einbeziehung beruht auf der Erkenntnis, dass Sicherheitsrisiken, die in der mitbetroffenen Person liegen, sich aufgrund der engen persönlichen Beziehung auf die betroffene Person auswirken können.

Sonstige enge persönliche Beziehungen, die die betroffene Person z. B. mit Eltern, Geschwistern, Kindern usw. und auch Freunden/Freundinnen hat, führen nicht zu einer Einbeziehung dieser Personen in die Sicherheitsüberprüfung. Die Verhältnismäßigkeit gebietet eine Eingrenzung der einzubeziehenden Personen. Sie liegt in der Beschränkung der Einbeziehung nur der am nächsten stehenden Person.

5. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz berücksichtigt auch die Mindestanforderungen an Sicherheitsüberprüfungen, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber ausländischen Staaten und als Mitglied über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen (z. B. NATO, EU) vertraglich verpflichtet hat. Soweit diese Verpflichtungen durch Gesetzesbeschluss innerstaatliches Recht geworden sind oder noch werden, gehen sie den Regelungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vor. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Sicherheitsmaßnahmen einen möglichst einheitlichen Standard haben, um Misstrauen zwischen den Staaten und Einrichtungen nicht aufkommen zu lassen. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz spiegelt den international geforderten Mindeststandard der Maßnahmen beim personellen Geheimschutz wider.

6. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

6.1 Materielle Regelungen

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes sind die Voraussetzungen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung, die Beschreibung der Sachverhalte, die ein Sicherheitsrisiko begründen, der Schutz der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung vor unbefugter Nutzung, die Zweckbindung der bei der Sicherheitsüberprüfung erhobenen Daten, die Wiederholungsüberprüfungen sowie die Reisebeschränkungen. Voraussetzung für die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn eine Person Zugang zu VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Verschlusssachen erhält oder sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang dazu verschaffen könnte. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt zudem aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung oder eines „Militärischen Sicherheitsbereichs“ beschäftigt ist oder werden soll. Die Begriffe „lebens-“ und „verteidigungswichtig“ sowie „sicherheitsempfindliche Stelle“ werden in § 1 Absatz 5 SÜG definiert. Ferner übt eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aus, wer nach anderen Vorschriften (z. B. Satellitendatensicherheitsgesetz) einer Sicherheitsüberprüfung nach dem SÜG unterliegt.

Der Umfang der Sicherheitsüberprüfung richtet sich im Geheimschutz nach der Höhe des Verschlusssachengrades, zu dem die betroffene Person Zugang erhalten soll. Für eine Beschäftigung an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen wird eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2) ohne Einbeziehung der Partnerin oder des Partners durchgeführt. Die Sicherheitsrisiken werden auf drei Bereiche beschränkt: Unzuverlässigkeit, fehlende Verfassungstreue und Erpressbarkeit bzw. Anwerbungsmöglichkeit für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland oder durch extremistische Organisationen oder kriminelle oder terroristische Vereinigungen. Ob sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu der Annahme eines Sicherheitsrisikos führen, ist im Einzelfall vor dem Hintergrund des Anlasses der Sicherheitsüberprüfung (Geheimschutz oder Sabotageschutz oder sonstige sicherheitsempfindliche Tätigkeit) und mit Blick auf die konkret vorgesehene Tätigkeit zu prüfen. Wiederholungsüberprüfungen, die wie eine Erstüberprüfung durchgeführt werden, finden regelmäßig alle zehn Jahre statt. Im Übrigen werden die Sicherheitsüberprüfungen nach fünf Jahren aktualisiert und dabei die Maßnahmen der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) wiederholt. Wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies erforderlich machen, kann im Einzelfall auch vor Ablauf von zehn Jahren eine vollständige Wiederholungsüberprüfung angeordnet werden.

Reisebeschränkungen können in Form von Anzeigepflichten für Reisen in Länder, in denen eine persönliche Gefährdung für Geheimnisträger bestehen kann, eingeführt werden. Im Fall konkreter Gefährdung oder generell bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste des Bundes und der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes besteht die Möglichkeit, die Reise zu untersagen.

Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind getrennt von Personalunterlagen aufzubewahren und gesondert vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen. Die bei der Sicherheitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke, für die mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach anderen Rechtsvorschriften verfolgten Zwecke, für bestimmte sonstige Aufgaben des Verfassungsschutzes, notwendige straf- und disziplinarrechtliche Verfolgungsmaßnahmen, z. B. bei Verratsfällen, und auf Anforderung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen genutzt werden.

6.2 Beteiligte Stellen im öffentlichen Bereich

Die Stelle, die die Sicherheitsüberprüfung einleitet und über die Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entscheidet, ist die Beschäftigungsbehörde. Sie wird im Gesetz als zuständige Stelle bezeichnet und wird in aller Regel ein(e) innerhalb der zuständigen Stelle bestellte(r) Geheimschutzbeauftragte(r) bzw. Sabotageschutzbeauftragte(r) sein. Ihre oder seine Position ist die des „Herrn des Verfahrens“, da sie oder er auch entscheidet, ob die grundsätzlich vorgesehene

Einbeziehung der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten in Ausnahmefällen entbehrlich ist und ob zur Klärung später auftretender sicherheitsrelevanter Erkenntnisse eine vollständige Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wird. Mit der Entscheidungsbefugnis trägt die zuständige Stelle auch die alleinige Verantwortung für die betroffene Person und deren sicherheitsmäßige Betreuung.

Zusammen mit der zuständigen Stelle führt das BfV bzw. der MAD die Sicherheitsüberprüfung gemäß ihren gesetzlichen Mitwirkungsaufgaben durch (mitwirkende Behörde) und gibt eine Empfehlung dazu ab, ob die betroffene Person für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit geeignet ist oder nicht. Der Bundesnachrichtendienst (BND) wirkt grundsätzlich nicht bei Sicherheitsüberprüfungen anderer Behörden mit, sondern führt Sicherheitsüberprüfungen lediglich in eigener Zuständigkeit durch.

Ausnahme ist die Sicherheitsüberprüfung der oder des Präsidentin/Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten des BfV, da diese nicht vom eigenen Haus überprüft werden sollen.

6.3 Rechte der betroffenen Person und der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person

Die betroffene Person muss vor der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung dieser zugestimmt haben. Umfang und Bedeutung der Sicherheitsüberprüfung werden ihr durch die abschließenden Regelungen im vorliegenden Gesetz deutlich. Das gleiche gilt für die Einbeziehung der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten in die Sicherheitsüberprüfung. Diese werden durch die Einbeziehung zur mitbetroffenen Person.

Die betroffene Person hat das Recht, gehört zu werden, bevor sie für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit abgelehnt wird. Ihr oder der mitbetroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über ihre im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten. Dieser Antrag kann gegen beide am Sicherheitsüberprüfungsverfahren beteiligte Behörden gerichtet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person Einsicht in die Sicherheitsakte zu gewähren, vgl. § 23 Absatz 6 SÜG.

6.4 Besondere Regelungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nichtöffentliche Stellen

Für die Sicherheitsüberprüfung z. B. von Beschäftigten in Wirtschaftsunternehmen, die dort zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt werden sollen, weil das Unternehmen einen staatlichen Auftrag erhalten hat, der als Verschlusssache eingestuft ist, sind in §§ 24 bis 31 SÜG besondere Regelungen getroffen worden. Sie sind erforderlich, weil bei der Datenerhebung, -verarbeitung und bei der Aktenführung eine zusätzliche Stelle, das Unternehmen, tätig wird. Der Zugang zu staatlichen Verschlusssachen kann nur öffentlich-rechtlich gestattet werden. Er wird durch eine Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen ausgesprochen. Diese hoheitliche Tätigkeit übt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bereich der Wirtschaftsunternehmen aus. Es ist auch zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung, die vor einer Ermächtigung durchgeführt werden muss. Das Beschäftigungsunternehmen verpflichtet sich vertraglich gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, vor Ort erforderliche Aufgaben durchzuführen, wie z. B. Aushändigung und Entgegennahme der Sicherheitserklärung und Prüfung der Vollständigkeit ggf. anhand der Personalunterlagen, Aufbewahrung der Ermächtigung und Einleitung der Aktualisierung oder der Wiederholungsüberprüfung. Das Unternehmen benennt zu diesem Zwecke eine(n) Sicherheitsbevollmächtigte(n) sowie eine(n) Vertreter(in).

Die besonderen Regelungen finden ebenfalls Anwendung bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt sind oder werden sollen (vorbeugender personeller Sabotageschutz). Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes das Bundesministerium des Innern, das seine Zuständigkeit auf das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übertragen hat. Die Einrichtung benennt zu diesem Zweck eine(n) Sabotageschutzbeauftragte(n) und soll ebenfalls eine zur Vertretung berechnete Person bestellen. Im vorbeugenden personellen Sabotageschutz des nichtöffentlichen Bereichs obliegt die Betrauung einer Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht der zuständigen Stelle, sondern der nichtöffentlichen Stelle.

Ferner gelten die Vorschriften für Personen, die Zugang zu den Anlagen der Kommandierung eines hochwertigen Erdfernerkundungssystems oder zu den Anlagen zum Empfang, zur Verarbeitung und zur Speicherung der Daten solcher Systeme haben (Satellitendatensicherheit). Zuständige Stelle für die entsprechende Sicherheitsüberprüfung ist ebenfalls das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Das dem Satellitendatensicherheitsgesetz (SatDSiG) unterfallende Unternehmen benennt zu diesem Zweck eine(n) Satellitendatensicherheitsbeauftragte(n) und soll ebenfalls eine zur Vertretung berechnete Person bestellen; die Betrauung einer Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit obliegt ebenfalls der nichtöffentlichen Stelle.